



Brüssel, den 29. April 2024  
(OR. en)

9206/24

ENER 201  
CLIMA 173  
CONSOM 165  
TRANS 209  
AGRI 369  
IND 223  
ENV 453  
COMPET 462  
FORETS 142  
DELACT 108

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 7869/24 + ADD 1

Betr.: DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.3.2024  
zur Änderung des Anhangs IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 des  
Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von  
Rohstoffen für die Herstellung von Biokraftstoffen und Biogas  
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 14. März 2024 den eingangs genannten Entwurf einer delegierten Richtlinie<sup>1</sup> gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und insbesondere gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2018/2001<sup>2</sup> hinsichtlich der Aufnahme von Rohstoffen in Teil A und Teil B des Anhangs IX der Richtlinie für die Herstellung von Biokraftstoffen und Biogas vorgelegt.

<sup>1</sup> ST 7869/2024 + ADD 1.

<sup>2</sup> ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82.

2. Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 werden neue Bestimmungen für die Förderung der Nutzung von Biokraftstoffen und Biogas, die aus den in Teil A und Teil B des Anhangs IX der Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden, eingeführt. Gemäß Artikel 28 Absatz 6 der Richtlinie wird die Kommission ersucht, die Auflistung regelmäßig im Hinblick auf die Aufnahme von Rohstoffen in Anhang IX zu überprüfen, sofern diese Rohstoffe den in Artikel 28 Absatz 6 Unterabsatz 3 festgelegten Kriterien entsprechen.
3. Da die Kommission die delegierte Richtlinie am 14. März 2024 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 15. Mai 2024 Einwände gegen sie erheben.
4. Die Gruppe „Energie“ hat den delegierten Rechtsakt im Rahmen eines informellen Konsultationsverfahrens und in ihrer Sitzung vom 22. April 2024 geprüft. Aus den Beratungen in der Gruppe „Energie“ ging hervor, dass die erforderliche Mehrheit, um Einwände gegen diese delegierte Richtlinie zu erheben, nicht erreicht wurde.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt bestätigen, dass er beabsichtigt, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2018/2001 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.